



Rechtshistorische Reihe

402

Oberster Gerichtshof
für die Britische Zone
(1948–1950)

Nachschlagewerk Strafsachen –
Nachschlagewerk Zivilsachen

Präjudizienbuch der Zivilsenate

Eingeleitet und herausgegeben
von Werner Schubert

Peter Lang

Einleitung

Wie das Reichsgericht hatte auch der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH), in dessen Tradition es sich sah – *Rüping* spricht vom „kleinen Reichsgericht“¹ –, Nachschlagewerke angelegt, die bisher wenig bekannt sind. Ziel der vorliegenden Edition der Nachschlagewerke des OGH zum Strafrecht und zum Zivilrecht ist es, den Zugang zur Judikatur dieses Gerichts (1948–1950) zu erleichtern und die Stellung des OGH als Bindeglied zwischen dem Reichsgericht und dem BGH zu verdeutlichen. *Zimmermann* hat bereits in seiner Abhandlung über den OGH und die „Fortbildung des Bürgerlichen Rechts“ darauf hingewiesen², dass diesem Gericht für die „Kontinuität der Privatrechtsgeschichte“ des 20. Jahrhunderts eine „besonders wichtige Bedeutung“ zukomme. Für das Strafrecht liegt die Bedeutung des OGH nicht nur und in erster Linie in seiner Judikatur zum traditionellen Strafrecht³. Vor allem haben die Strafsemente dieses Gerichts einen auch heute noch bedeutsamen Beitrag zur Aufarbeitung des NS-Unrechts geleistet.

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone wurde durch die mit Wirkung vom 1.9.1947 erlassene VO Nr. 98 der Britischen Militärregierung⁴ begründet, nachdem die Verhandlungen über die Errichtung eines obersten Gerichtshofs für ganz Deutschland oder auch nur für die Bizonne nahezu gescheitert waren. Unter dem 17.11.1947⁵ erschien die Verordnung zur Durchführung der VO 98. Nach deren § 1 hatte der OGH seinen Sitz in Köln. Zum Mitglied des OGH konnte nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Land erlangt, das 35. Lebensjahr vollendet hatte und nicht Mitglied der NSDAP gewesen war.

1 *H. Rüping*, Neue Zeitschrift für Strafrecht 2000, S. 355 ff.

2 *R. Zimmermann*, ZNR 3 (1991), S. 158 ff.

3 Hierzu *Karl-Alfred Storz*, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone, Tübingen 1969.

4 Amtsblatt für die Britische Zone, S. 572; zum Folgenden *Joachim Reinhold Wenzlau*, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949, Königstein/Rs. 1979, S. 298 ff.

5 Verordnungsblatt für die Brit. Zone 1947, S. 149 ff.

Vorgesehen waren zunächst nur ein Straf- und ein Zivilsenat; wegen des hohen Geschäftsanfalls wurden noch ein weiterer Zivilsenat (1.10.1948) und ein weiterer Strafsenat (1.1.1950) eingerichtet. Der organisatorische Aufbau und der innere Geschäftsbetrieb richteten sich im Wesentlichen nach den §§ 123 ff. GVG in der Fassung von 1924. Die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fand nur statt, „wenn sie in dem Urteil zugelassen ist oder wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 Reichsmark übersteigt“ (§ 29). Das OLG durfte die Revision nur zulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hatte. Es hatte sie insbesondere dann zuzulassen, wenn es von einer Entscheidung des OGH abwich. In Strafsachen war der OGH zuständig für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und, wenn in einer Rechtsfrage ein Strafsenat eines OLG von einer Entscheidung eines anderen Strafsenats desselben OLG oder des Strafsenats eines anderen OLG, soweit diese Entscheidungen seit dem 1.10.1945 ergangen waren, oder von einer Entscheidung des OGH abweichen wollte⁶. Ferner war so zu verfahren, wenn ein Oberlandesgericht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden hatte und nach seiner Auffassung die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des OGH erforderte.

Aufgabe des OGH war es entsprechend der amtlichen Begründung zur DVO als „Rechtsmittelgericht, eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb der britischen Zone zu sichern und gleichzeitig der Fortbildung des Rechts zu dienen“⁷. Zu der Eröffnungsfeier am 29.5.1948 stellte der Präsident des Zentral-Justiz-Amtes „in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise“ klar⁸, „dass es sich hier nicht um einen partikularistischen Vorstoß unserer Zone oder der Länder in ihr handelt, sondern um einen ersten Schritt zur Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung und damit eines einheitlichen Gerichts für Deutschland oder zum mindesten für das, was ein hartes Schicksal uns von ihm belassen wird“. Für ein oberstes Gericht hielt er die Britische Zone mit ihren acht Oberlandesgerichten besonders berufen, da nach einer Statistik anhand der in RGZ und RGSt von 1924 bis 1943 veröffentlichten Entscheidungen 33% von ihnen

6 § 35 der VO vom 17.11.1947.

7 Zentraljustizblatt Brit. Zone, 1947, S. 114.

8 Zentraljustizblatt Brit. Zone, 1948, S. 151.

auf das Gebiet der Britischen Zone und nur 12% auf das Gebiet der US-Zone und 0,7% auf dasjenige der Französischen Zone entfielen⁹. Bereits vor seiner offiziellen Eröffnung am 29.5.1948 hatte der OGH am 16.3.1948 seine Tätigkeit aufgenommen. Erst im August 1948 wurde die „Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone“ veröffentlicht¹⁰, die im Wesentlichen der Geschäftsordnung des Reichsgerichts nachgebildet war. Nach § 18 sollten „die Entscheidungen über wichtige materielle und prozessuale Rechtsfragen nach näherer Anordnung des Präsidenten gesammelt“ werden. Der OGH wurde zum 1.10.1950 (letzter Sitzungstag wohl am 29.9.1950) aufgehoben und dessen nicht erledigte zahlreichen Revisionen dem am selben Tage begründeten BGH übertragen.

Ernst Wolf, zunächst Vizepräsident und ab 1.1.1949 Präsident des OGH, war 1939 nach London emigriert und dort als Consultant Lawyer tätig gewesen. Zu den ersten Richtern gehörten *Kurt Staff, Erich Pritsch, August Wimmer, Georg Kuhn, Hans Berger* und *Helmut Delbrück*. Über diese und weitere Richter finden sich am Ende der Einleitung Kurzbiographien.

Der OGH war insbesondere zuständig für die Revision gegen Urteile, die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20.12.1945 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. II Nr. 1 c)¹¹ ergangen waren. Dieses Gesetz war die einheitliche Grundlage für die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten außerhalb des IMT und wurde zunächst in den Strafprozessen der Siegermächte angewendet. Die britische Militärregierung übertrug mit der Verordnung Nr. 47 vom 20.8.1946¹² die Verfolgung von NS-Straftaten den deutschen Gerichten, „wenn das Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen gegen deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose begangen wurde.“ Die allgemeine Ermächtigung wurde von der britischen Militärregierung durch die VO 234 vom 31.8.1951 zurückgezogen¹³, das KRG 10 wurde durch ein Gesetz der Bundesrepublik vom

9 *Wenzlau*, aaO., S. 298; über 50% der Entscheidungen entfielen auf das Gebiet der späteren DDR und Berlin.

10 Zentraljustizblatt 1948, S. 174 ff.

11 Das Kontrollratsgesetz 10 ist veröffentlicht im Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland vom 31.5.1945, S. 50 ff.

12 Amtsblatt der Brit. Militärregierung, S. 306.

13 Hierzu *Gerhard Pauli*, in: 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 1996, S. 102 f.

30.5.1956¹⁴ außer Kraft gesetzt. Insgesamt wurden 1947 und 1948, meist veranlasst durch private Anzeigen, in der Britischen Zone 4000 Verfahren in Gang gesetzt. Das KRG 10 erfasste rückwirkend von 1933 alle Verbrechen der NS-Zeit gegen die Menschlichkeit¹⁵: „Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung, Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen“. Wesentlich für das Vorliegen eines solchen Verbrechens war nach dem OGH¹⁶, „dass die Tat über die angegriffenen Menschen und Menschengüter hinaus die menschliche Persönlichkeit in ihrem Wert oder in ihrer Würde trifft und außerdem die Menschheit als Träger und Schützer des ideellen Menschenwertes in dem Einzelmenschen angegriffen wird.“ Das sei bei einer Verfolgung aus politischen Gründen schon dann der Fall, „wenn sie die Möglichkeit zur willkürlichen Behandlung, zu grausamem Vorgehen, zu einem Verfahren ohne nennenswerte Rechtsgarantien und zu einem unübersehbaren Ausgang“ offen lasse.

Zu der sehr umstrittenen rückwirkenden Kraft führte der OGH aus¹⁷, eine rückwirkende Bestrafung sei zwar ungerecht, „wenn die Tat bei ihrer Begehung nicht nur nicht gegen eine positive Norm des Strafrechts, sondern auch nicht gegen das Sittengesetz verstieß.“ Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei davon jedoch nicht die Rede. Nach der Auffassung aller „sittlich empfindenden Menschen“ würde „schweres Unrecht begangen, dessen Bestrafung rechtsstaatliche Pflicht gewesen wäre. Die nachträgliche Heilung solcher Pflichtversäumnisse durch rückwirkende Bestrafung entspricht der Gerechtigkeit. Das bedeutet auch keine Verletzung der Rechtssicherheit, sondern die Wiederherstellung ihrer Grundlage und Voraussetzung. Unrechtssicherung ist nicht die Aufgabe der Rechtssicherheit.“

14 BGBI. I 1956, S. 437.

15 Zitiert nach dem in Fn. 11 genannten KRG 10.

16 Entscheidung des OGH vom 25.5.1948 (OGHSt 1, 6); hier zitiert nach dem Nachschlagewerk des OGH „Strafrecht“, Nr. 2 zu Art. II Nr. 1 c KRG 10.

17 OGHSt 1, 5 (Entscheidung vom 4.5.1948); zur umstrittenen Rückwirkung Storz, aaO., S. 17 ff.

In letzter Zeit hat die Judikatur des OGH zum KRG 10 – die rechtsdogmatisch relevanten Entscheidungen sind in über 100 Eintragungen im Nachschlagewerk Strafrecht nachgewiesen – Anerkennung gefunden. „Die Ernsthaftigkeit, mit der der OGH bestrebt ist“, so *Pauli* 1996¹⁸, „die historische Gesamtsituation in seiner Bewertung der Taten zu berücksichtigen, das Brandmarken von Unmenschlichkeit und Terror außerhalb, vor allem aber auch innerhalb der Justiz der NS-Zeit nötigt Hochachtung ab“. Nach *Kai Ambos* hat der OGH einen „eigenständigen und weiterführenden Beitrag“ zur Auslegung des KRG 10 geleistet¹⁹, und es habe „erstmals deutsches strafrechtliches Gedankengut in die Debatte um das ‚Nürnberger Recht‘ Eingang gefunden“, auch wenn die Judikatur zu den Menschlichkeitsverbrechen rechtsdogmatisch und die ihr zugrunde gelegte Straftheorie die Zeitgenossen nicht immer überzeugen konnten. Ein Verdienst des OGH war es auch, die enttäuschende Praxis der erstinstanzlichen Schwurgerichte zu korrigieren.

Im Übrigen verdienen Beachtung vor allem die im Nachschlagewerk nachgewiesenen Urteile, in denen sich der OGH mit der RG-Judikatur auseinandersetzt. Dies gilt insbesondere für den 1941 reformierten Mordtatbestand sowie die StPO und für das Zivilrecht insbesondere für Fragen des Ehescheidungsrechts und der eventuellen Sittenwidrigkeit von Testamenten.

Die vorliegende Edition enthält das maschinenschriftlich angefertigte Nachschlagewerk des OGH für „Strafsachen“ und „Zivilsachen“ sowie das zivilrechtliche „Präjudizienbuch“.

Das *Nachschlagewerk „Strafrecht“* (Teil A. der Edition) beruht auf der Sammlung der Präjudizien bzw. den Leitsätzen zu den von den Strafsejzenen für wichtig angesehenen Entscheidungen und wird unverändert wiedergegeben zusammen mit den handschriftlichen Nachweisen der Urteilsveröffentlichung in der dreibändigen amtlichen Urteilssammlung²⁰, in der jedoch nicht alle im Nachschlagewerk berücksichtigten Entscheidungen abgedruckt sind. Soweit der Verweis auf einen Abdruck

18 *Pauli*, aaO., S. 119.

19 *Kai Ambos*, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts. Ansätze zu einer Dogmatisierung, Berlin 2002, S. 163 f.

20 Das Nachschlagewerk Strafrecht befindet sich in der Bibliothek des BGH. Hinzu kommt noch das sog. Präjudizienbuch im Bundesarchiv Koblenz (BA Koblenz Z 38/137, 138 und 156, 157), das die im Nachschlagewerk verkürzt wiedergegebenen Leitsätze auf der Basis der jeweiligen Entscheidung enthält.

der jeweiligen Entscheidungen in OGHSt fehlt, wurde er vom Herausgeber hinzugefügt²¹. Sofern eine Entscheidung nur an anderer Stelle veröffentlicht wurde, wurde der jeweilige Veröffentlichungsnachweis²² nachgetragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen oft nur teilweise abgedruckt wurden. Die vollständigen Strafurteile und Beschlüsse befinden sich im Bundesarchiv Koblenz²³. Dort werden auch die Revisionsakten der Strafprozesse aufbewahrt²⁴, welche die Verbrechen gegen die Menschlichkeit betreffen.

Das *Nachschlagewerk „Zivilrecht“*²⁵, das unter B. abgedruckt wird, besteht aus einer Kopie von kleinen Karteikarten, auf denen der Inhalt der Leitsätze nur knapp wiedergegeben ist. Die vollständige Fassung der einschlägigen, in Teil C. der Edition wiedergegebenen Leitsätze ergibt sich aus dem zivilrechtlichen „Präjudizienbuch“²⁶, das vom Bundesarchiv Koblenz verwahrt wird und sich aus mehreren Aktenordnern ergibt. Der Herausgeber hat die im „Präjudizienbuch“ bzw. in den Bänden „Leitsätze“ berücksichtigten Entscheidungen chronologisch und, wenn für denselben Tag mehrere Entscheidungen zu berücksichtigen waren, diese nach dem Aktenzeichen und den Senaten geordnet. Wer an dem vollen Wortlaut der Leitsätze der im Nachschlagewerk berücksichtigten Entscheidungen interessiert ist, kann diese im chronologisch angeordneten Präjudizienbuch finden. Die mit einem +-Zeichen im Nachschlagewerk versehenen Entscheidungen sind in der vierbändigen amtlichen Sammlung wiedergegeben. Einige wenige Entscheidungen aus dieser amtlichen Sammlung sind nicht im Präjudizienbuch berücksichtigt wor-

21 Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen, Bd. 1-3, Berlin und Hamburg 1949, 1950.

22 Entnommen dem Werk von *Storz*, aaO., S. 133 ff. Es wird nur ein Drucknachweis übernommen; mitunter sind nur die Leitsätze veröffentlicht worden.

23 Vgl. das Findbuch im BA Koblenz Z 38 Nr. 126-136.

24 Die aufbewahrten Akten sind unter Hinweis auf die Namen der Beschuldigten, deren Beruf/Rang im NS-Staat, die evtl. einschlägigen Delikte und die 1. Instanz im Findbuch Z 38, Bl. 21-132 nachgewiesen.

25 Auch dieses Nachschlagewerk befindet sich in der Bibliothek des BGH.

26 Das sog. Präjudizienbuch für die Entscheidungen der beiden Zivilsenate befindet sich im BA Koblenz, Z 38/ 86-87 und 106 und 107. Hinzu kommen noch zwei Aktenbände Leitsätze (Nr. 85 und 105). Aus diesen Akten hat der Hrsg. das Präjudizienbuch zusammengestellt. – Die Urteile und Beschlüsse der Senate finden sich unter den Nr. 79-104, 100-104 (auch unter Z 21/383-395).

den. Der Herausgeber hat diese mit den entsprechenden Leitsätzen in das Präjudizienbuch eingefügt. Sofern – in wohl seltenen Fällen – eine im Nachschlagewerk nachgewiesene Entscheidung nicht im Präjudizienbuch berücksichtigt worden ist, ist dies darauf zurückzuführen, dass die Vollständigkeit des „Präjudizienbuchs“ anhand des Nachschlagewerks bei Auflösung des OGH wohl nicht mehr überprüft worden ist. Sofern im Präjudizienbuch die Hinweise auf eine eventuelle Veröffentlichung in OGHZ fehlen, sind diese vom Herausgeber nachgetragen worden. Eingefügt wurden auch Nachweise einer Veröffentlichung der jeweiligen Entscheidung an anderer Stelle. Diese Nachweise beruhen auf dem Veröffentlichungsnachweis, der sich in maschinenschriftlicher Form als Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ befindet. Sofern Anmerkungen zu Urteilen des OGH vorliegen, werden diese ebenfalls nachgewiesen. Nicht berücksichtigt sind im Präjudizienbuch die in Landwirtschaftssachen ergangenen Entscheidungen. Eine Übersicht über die veröffentlichten Entscheidungen²⁷ in diesen Sachen wird im Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ wiedergegeben.

Kurzbiographien der Richter am OGH und des Generalstaatsanwalts²⁸

Berger, Hans (geb. 29.10.1909 in Mülheim/Köln als Sohn eines Verwaltungsbeamten; gest. 1985). 1936 Promotion a.d. Universität Köln mit dem Thema: „Zur Frage des Missbrauchs der Vertretungsmacht“. Nach richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit war er von 1939-1945 Referent für Binnenschifffahrt und Spedition beim Reichskommissar für Preisbildung (Berlin). Verbindung mit dem Widerstand 1944 und soziales Engagement im „Sozialen Kreis“ (Freundschaft mit Nikolaus Groß und Prälat Hermann-Joseph Schmitt). 26.4.1946 Ernennung zum OLG-Rat beim OLG Köln (als Vertreter des OLG gehörte er dem Rechtsunterausschuss der Britischen Zone an). 1947 Leiter der Abteilung Bürgerli-

27 Diese Übersicht ist dem Anhang zum Nachschlagewerk „Zivilrecht“ entnommen.

28 Personalakten der Richter des OGH sind in den Beständen Z 38 und Z 21 (Zentral-Justizamt für die Brit. Zone) nicht enthalten; sie dürften sich in den Archiven der jeweiligen Länder befinden. Im Übrigen lässt sich anhand des Aktenbestandes Z 38 eine sichere Übersicht über die Richter und Hilfsrichter am OGH nicht ermitteln.

che Rechtspflege als Ministerialrat im Justizministerium von Nordrhein-Westfalen. 1948/49 Richter am Obersten Gerichtshof. 1949-1953 Präsident des Landgerichts Düsseldorf. 1953/54 Leiter der Abteilung Verfassung, Staatsrecht und Verwaltung im Bundesministerium des Innern. 1.5.1954 Ernennung zum Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes (hier mit Fragen des deutschen Eigentums im Ausland, insbesondere in Österreich und in den USA befasst). 1959-1963 Botschafter in Kopenhagen; 1963-1965 in Den Haag, Juni 1965-1969 Chef des Bundespräsidialamtes im Rang eines Staatssekretärs. März 1969 Rückkehr in den diplomatischen Dienst; 1969-1971 Botschafter beim Heiligen Stuhl in Rom. Mitarbeiter bei mehreren katholischen Verbänden. – *Quellen:* Munzinger-Archiv; Zentralbl. BritZ 1948, S. 137; M. Hetzke, Die höchstrichterliche Rechtsprechung von 1948-1961 zum Scheidungsgrund des § 48 EheG 1946 wegen unheilbarer Zerrüttung, Frankfurt a.M. 2000, S. 54 f.

Delbrück, Helmuth (geb. 4.11.1891 in Stettin; gest. 1957). Nach dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Berlin, Genf, München und Halle Bestehen der Ersten Staatsprüfung in Naumburg; 1914 Promotion in Halle über das Thema: „Anfechtung und Aufrechnung als Prozesshandlungen mit Zivilrechtswirkung“. 1920 Bestehen der Großen Staatsprüfung, anschließend Rechtsanwalt in Stettin (1926 Notar). Mitglied der DDP. Juni 1945 kommissarischer Bürgermeister von Itzehoe. Anfang 1946 Ernennung zum Senatspräsidenten, kurz danach zum Vizepräsidenten beim OLG Celle. – *Quellen:* Zentralblatt BritZ 1948, S. 137.

Dermietzel, Carl (geb. 1.8.1897). 1924 Gerichtsassessor. 1930 LG-Rat in Berlin. 1946 OLG-Rat in Celle; Hilfsrichter, später Richter am OGH in Köln; anschließend wieder OLG-Rat in Celle.

Engels, Joseph (geb. 19.11.1901 in Düsseldorf; gest. 4.7.1982). Promotion in Bonn 1923 mit dem Thema: „Die Zuständigkeit des Reichspräsidenten zur Verhängung und Aufhebung des Ausnahmezustands.“ 1949 Hilfsrichter am OGH. 1950 Richter, 1959-1969 Senatspräsident am BGH.

Erman, Walter (geb. 19.9.1904 in Münster; gest. 6.11.1982). Studium der Rechtswissenschaft in Münster, München und Berlin. 1930 LG-Rat in Münster. 1930-1936 Beauftragter Dozent an der Universität Münster. 1946 Habilitation in Münster für Bürgerliches Recht, Handelsrecht mit dem Recht der Wertpapiere, des Urheber- und Patentrechts sowie Zivilprozeßrechts. Oktober 1946 LG-Direktor in Münster; erneut Lehrtätig-

keit a.d. Universität Münster. Herausgeber des Handkommentars zum BGB, 1. Aufl. 1962. – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7.; Heinz Holzhauer, in: B. Pieroth (Hrsg.), Heinrich und Walter Erman, Münster 2005, S. 37 ff.

Geier, Friedrich Wilhelm (geb. 6.1.1903 in Glatz; gest. 1965). 1928 Gerichtsassessor. 1931 Promotion in Heidelberg über: „Die Grundbesitzverhältnisse des Stifts Säckingen im ausgehenden Mittelalter“. 1934 Amtsgerichtsrat in Waldenburg/Schlesien. Nach 1945 LG-Rat in Hannover (Strafkammer), Tätigkeit am Obersten Spruchhof in Hannover. Richter am OGH. 1950 BGH-Richter, 1953 Senatspräsident am BGH.

Groß, Alfred (geb. 2.1.1885 in Loewen; gest. 1976). Senatspräsident am OGH.

Jagusch, Heinrich (geb. 11.11.1908 in Breslau; gest. 10.9.1987 in Karlsruhe). Banklehre (bis 1929 kaufmännischer Angestellter). 1929-1933 bei freigewerkschaftlichen Organisationen tätig (u.a. Zentralverband der Angestellten in Berlin). 1933 Prüfung zur Zulassung zum Studium ohne Reifeprüfung. November 1933 bis 1937 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin; 1937 erste, 1941 zweite Staatsprüfung. 1940 Promotion a.d. Universität Berlin. 1940-1943 Wehrdienst. Juli 1946 LG-Rat in Braunschweig. 1.7.1948 Richter am OGH. 20.1.1951 BGH-Richter; Mitglied des Großen Senats für Strafsachen. 1959-1966 Senatspräsident (bis 1962 Vorsitzender des [3.] Senats für Strafschutzsachen, dem er ab 1956 angehörte). Vorsitz in den Verhandlungen gegen den Berliner Frauenarzt Wolfgang Wohlgemuth, gegen den ehemaligen Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz Otto John, gegen den ehemaligen SPD-BT-Abgeordneten Alfred Frenzel und gegen den russischen Agenten Bogdan Staschinskij. Disziplinarverfahren wegen anonymen Spiegel-Artikel 37/1964: „Handeln mit Verrätern?“; 45/1964: „Droht ein neuer Ossietzky-Fall?“ (Einstellung des Verfahrens 1967). – *Werke*: Mitarbeit beim Leipziger Kommentar zum StGB (8. Aufl. 1957) und am Kommentar zur StPO (Löwe/Rosenberg, 21. Aufl. 1962-1967). Bearbeitung der 17.-26. Auflage des von Johannes Floegel begründeten und von Fritz Hartung fortgeföhrten Kommentars „Straßenverkehrsrecht“ (1968-1981). – *Quellen*: H. J. Faller, in: Juristen im Porträt, München 1988, S. 431 ff.; H. J. Faller, in: NJW 1987, S. 3242.

Kuhn, Georg (geb. 17.4.1907 in Frankfurt/Oder; gest. 3.2.1982). Studium der Rechtswissenschaften in Breslau, München und Marburg. 1933 Zweite Staatsprüfung in Berlin. 1933-1945 Rechtsanwalt in Breslau. Januar 1947 OLG-Rat in Oldenburg. 1948-1950 Richter am OGH. Juni

1951 Bundesrichter, 1968-1971 Senatspräsident am BGH. – *Werke*: Erpressung bei Naturalobligationen (Diss. Breslau 1930). Ab 1955 Bearbeitung des von Franz Mentzel begründeten Kommentars zur Konkursordnung (6. Aufl. 1955). – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7 f.

Pritsch, Erich (geb. 24.6.1887 in Posen als Sohn eines Geh. Regierungsrats im preuß. Kriegsministerium; gest. 5.8.1961 in Köln). Abitur in Berlin 1906. Studium der Rechtswissenschaften und der Orientalistik in Berlin (1915 Zweite Staatsprüfung). Ende 1918 Eintritt in den preußischen Justizdienst; 1921 LG-Rat am LG Berlin III. 1926-1928 Hilfsrichter beim Kammergericht Berlin. November 1928 Einberufung in das preußische Justizministerium (hier Generalreferat für Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung, Justizreform und Zivilprozess); 1929 Oberjustizrat, 1930 Ministerialrat (Generalreferat für Staats- und Verwaltungsrecht; Personalreferat für die OLG-Bezirke Hamm, Düsseldorf und Köln). Nach der NS-Machtübernahme in die Abteilung für Strafrechtpflege versetzt. April 1935 vom Reichsjustizministerium übernommen; seit März in der Zivilrechtsabteilung (Generalreferat für Sachenrecht, später auch für Miet- und Pachtrecht). 1946/47 Vortragender Rat beim Zentraljustizamt; Richter, später Senatspräsident beim OGH. 1950-1953 Senatspräsident beim BGH (V. Zivilsenat). 1948 Honorarprofessor in Bonn. – *Werke*: Schriftenverzeichnis in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 60 (1957), S. 8 ff. – *Quellen*: U. Spieß, in: Z. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 60 (1957) S. 1 ff.; Bd. 64 (1962), S. VI (Beitzke); Tasche, in: NJW 1961, S. 2009; Peterschow, Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abteilung Bd. 79 (1962), S. 531 ff.

Schneidewin, Karl (geb. 1.5.1887 in Hameln als Sohn eines Theologen; gest. 31.1.1964 in Köln). Nach dem Abitur in Hameln (1905) Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Berlin, München und Göttingen, wo er über das Thema 1910 promovierte: „Die offene Handelsgesellschaft als Erbin“. 1913 Gerichtsassessor, 1920 Staatsanwalt am LG Berlin III; 1923 Erster Staatsanwalt am RG, 1925 Oberstaatsanwalt ebd., 1930 Reichsanwalt. 1948-1950 Generalstaatsanwalt beim OGH. 1951 Honorarprofessor a.d. Universität Köln. Mitarbeit an dem von M. Stenglein gegründeten Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs (fortgeführt von L. Ebermayer).

Staff, Curt (geb. 4.10.1901 in Grevenbroich als Sohn eines Diplomingenieurs; gest. 22.8.1976 in Kelkheim). 1920 Abitur am Wilhelm-

Gymnasium in Braunschweig; anschließend Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Göttingen; 1924 Promotion über das Thema: Der Naturallohn. 1927 Zweite Staatsprüfung. 1927 in der Verwaltung des Freistaats Braunschweig tätig; 1928/29 Leiter der Kriminalpolizei Braunschweig. 1930 LG-Rat; da (seit 1919) der SPD angehörend, wurde er aufgrund des Regierungswechsels nach der Landtagswahl vom 30.9.1930 nicht Generalstaatsanwalt. Juli 1933 Entlassung nach dem Gesetz vom 7.4.1933 (Inhaftierung 1935/36 für 14 Monate im KZ Dachau). Anschließend Angestellter bei einer Baufirma, 1938-1945 Privatsekretär bei dem Kölner Unternehmer Heinrich Pferdmenges. August 1945 kommissarischer Landrat des Kreises Gandersheim; August 1945-Dezember 1947 Generalstaatsanwalt in Braunschweig. 1948 Senatspräsident beim OGH. März 1950 Honorarprofessor in Köln (Strafrecht, Strafrechtsgeschichte und Rechtsphilosophie). 12.4.1951 bis 1969 OLG-Präsident in Frankfurt/Main (Vorsitz im ersten Strafsenat, der 1969 ein Urteil gegen Cohn-Bendit aufhob). Mitglied der Großen Strafrechtskommission; – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7; Wassermann, in: Braunschweigisches Biographisches Lexikon, 19. u. 20. Jht., 1996, S. 582; Th. Henne, NJW 2001, S. 3030 f.

Strack (geb. Sept. 1893 in Margonin/Kreis Kolmar/Posen; Todesdatum nicht bekannt). 1919 Gerichtsassessor, 1924 Amtsgerichtsrat in Halle/Saale, 1931 in Wedding. 1934-1945 Kammergerichtsrat. 1947 OLG-Rat in Oldenburg, anschließend Richter am OGH.

Werner, Fritz von (geb. 11.12.1892 in Berlin; gest. 5.9.1979). Nach dem Abitur in Berlin studierte er von 1911-1914 Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg/Breisgau und Berlin. Assessorexamen 1922. 1926 Promotion a.d. Universität Halle. 1922-1945 Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 1946 OLG-Rat in Celle; anschließend Vortragender Rat beim Zentraljustizamt in Hamburg. 1949/50 Richter am OGH. 1951-1960 Richter am BGH. – *Quellen*: Das deutsche Who is Who? 1955, S. 1257.

Werner, Wolfhardt (geb. 26.8.1903 in Neuwerbing; gest. 28.2.1961). 1947 am LG Oldenburg; Landgerichtsdirektor am Spruchgericht Bielefeld. Zunächst Hilfsrichter, anschließend Richter am OGH. 1950 Richter am BGH.

Wimmer, August (geb. 4.4.1890 in Krefeld; Todesdatum nicht bekannt). 1922 Zweite Staatsprüfung. 1924 Promotion in Bonn über das Thema: „Die Dienstverschaffungsverträge als Verträge über Veranlas-

sung eines Dritten zu einem Verhalten“; 1927 Dr. phil. Bonn: „Über die psychogenen Reaktionen der geistig Gesunden, ihre psychologische Natur und ihre Bedeutung“. 1933 Amtsgerichtsrat in Dortmund; 1938 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt; anschließend Geschäftsführer eines Fachverlags für Straßenverkehrsrecht. 1945 Referent in der Abteilung „Justiz“ beim Oberpräsidenten in Düsseldorf (Wiederaufbau der Gerichtsbehörden). Dezember 1946 Ernennung zum Senatspräsidenten beim OLG Köln, 1948 Senatspräsident beim OGH, ab 1950 erneut Senatspräsident am OLG Köln. – *Werke*: Einführung in das englische Strafverfahren, Bonn 1947; Strafrecht, Allgemeiner Teil (Schaeffers Grundriss); Zur rechtlichen Straffung und Vereinfachung unseres Verkehrsstrafens, München 1960 (2. Aufl. 1961); zahlreiche weitere Aufsätze zum Verkehrsrecht. – *Quellen*: ZJBl. 1948, S. 7.

Wilde, Günter (geb. 24.3.1900 in Berlin; gest. 12.8.1980). 1936 Promotion an der Universität Jena mit dem Thema: Mängel in Unterschrift und Inhalt des Wechsels, insb. nach dem neuen Wechselgesetz vom 21.6.1933. Bis 1937 wohl LG-Rat in Berlin; zum 1.1.1938 aufgrund des Berufsbeamten gesetzes vom 7.4.1933 in den Ruhestand versetzt. 1946 Oberregierungsrat beim Zentraljustizamt Minden; 1949/50 Richter am OGH. 1950 Richter am Bundesgerichtshof, 1959-1965 Senatspräsident (1. Zivilsenat). Honorarprof. a.d. Universität Heidelberg. Veröffentlichungen zum Gewerbl. Rechtsschutz. *Quellen*: Oppenhoff, GRUR 1980, S. 978.

Wolff, Ernst (geb. 20.11.1877 als Sohn des preußischen Generalarztes für die preußische Armee; gest. 11.1.1959 in Tübingen). Wolff war Enkel des ersten RG-Präsidenten Eduard von Simson. Nach dem Abitur studierte er ab 1895 Rechtswissenschaften in Berlin und Lausanne; 1891 erstes Staatsexamen; 1899 Promotion in Berlin mit dem Thema: „Die Haftung des Ratgebers“. 1904 zweites Staatsexamen. Eintritt in die Rechtsanwaltspraxis seines Onkels August von Simson. Teilnahme am Ersten Weltkrieg. 1919 Erwerb des Notariats. 1929 Vorsitzender der Berliner Rechtsanwaltskammer und Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern. Während der Referendarzeit waren in seiner Praxis u.a. Hallstein, v. Merkatz, Pünder und Walter Strauss beschäftigt. Zu seinem 80. Geburtstag 1957 hatten sich 38 seiner ehemaligen Referendare zu einer gemeinsamen Adresse zusammengefunden. Vertretung Preußens und des Reichs bei den gemischten Schiedsgerichten aufgrund des Versailler Vertrags; Mitglied wichtiger

Schiedsgerichte. 1933 Niederlegung aller Ehrenämter; 1935 Verlust des Notariats, 1938 Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt. Februar 1939 Auswanderung nach England, wo er rechtsberatend tätig war (Vorsitzender mehrerer Vereinigungen emigrierter Juristen; Pläne für eine deutsche Rechtsordnung nach dem Krieg, u.a. für Wiedergutmachungsgesetze). 1947 Rückkehr nach Deutschland. Präsident des Westdeutschen Juristentages 1947 (Bad Godesberg) und der Deutschen Juristentage 1949 und 1951. Zunächst Vizepräsident des OGH, wurde er zum 1.1.1949 dessen Präsident. 1950 Honorarprofessor a.d. Universität Köln. 1955/56 Vorsitzender der Kommission des Bundesministeriums der Justiz zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit (hierzu *André Book*, Die Justizreform in der Frühzeit der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 2005). Mitglied der deutschen Delegation auf der Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1951; Vorsitzender des Deutschen Nationalkomitees für den III. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung (1950 in London); Gründung als Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht (1950); Anerkennung als deutsche Landesgruppe der International Law Association. Als Vorstandsmitglied war er an der Gründung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung beteiligt. Als Vertreter Deutschlands gehörte er dem Executive Council der International Law Association an. Ferner Mitglied des Verwaltungsrats am römischen Institut für Rechtsvergleichung. 1946 gab Martin Wolff zu den Personalakten von Ernst Wolff das Urteil ab: „Ernst Wolff gehört zu den hervorragendsten Juristen Deutschlands. Ich bin in einem langen Leben keinem besseren Juristen begegnet“ (E. Strauss, JZ 1952, S. 700). – *Werke*: Privatrechtliche Beziehungen zwischen früheren Feinden nach dem Friedensvertrag, 1921; Eduard von Simson, Berlin 1929; Schuldverschreibungen auf Reichs- und Goldmark mit unechter Valutaschuld, 1935; The Problem of Pre-War-Contracts in peace treaties, London 1946; Vorkriegsverträge in Friedensverträgen, 1949; Bürgerliches Recht und Prozessrecht in Wechselwirkung, 1952; ferner zahlreiche Einzelbeiträge in Festschriften und Beitragssammlungen sowohl bis 1933 und ab 1946. – *Quellen*: Lewald, NJW 1952, S. 1365; Strauss, JZ 1952, S. 700 f.; Hallstein, JZ 1957, S. 733 f.; Strauss, JZ 1959, S. 133 f.; Ruscheweyh; Leverkuehn, Anwaltsblatt 1959, S. 79 f.; H. Heinrichs, u.a., Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1953; H. Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im ‚Dritten Reich‘, 2. Aufl. 1990.